

Änderungshistorie:

Datum der Satzung bzw. Änderung	Änderungen §§	Tag des Inkrafttretens
16.12.2010	§ 2	01.01.2011
07.05.2013	§ 2	02.05.2013
10.07.2018	§§ 2, 4, 5	01.08.2018

Gebührensatzung der Stadtbücherei Porta Westfalica vom 10.07.2018

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NRW 2023), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712/SGV NRW 610) und § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW S. 156,818) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 09. Juli 2018 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

1. Die Stadt Porta Westfalica erhebt zur Deckung der ihr durch den Betrieb der Stadtbücherei entstehenden Kosten Gebühren.
2. Gebührenpflichtig sind die Personen, auf deren Namen der Büchereiausweis ausgestellt ist, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.
3. Die Gebührenpflicht entsteht im Fall des § 2 Abs.2 mit Beginn der jeweils genannten Fristen, im Übrigen mit Beginn des Geschäftsvorganges.

§ 2 Gebührenhöhe

1. Benutzungsgebühr

- | | |
|------------------------------------|---------|
| a) Jahres-Benutzungsgebühr | |
| aa) Jahreskarte (12 Monate gültig) | 15,00 € |
| ab) Kurzzeitkarte (1 Monat gültig) | 3,00 € |

ac) Kinder und Jugendliche nach Vorlage der
entsprechenden Bescheinigung bis zum Abschluss
einer allgemeinbildenden Schule;
Schulen, Kindertageseinrichtungen 0,00 €

b) Ermäßigte Jahres-Benutzungsgebühr 7,50 €

Nach Vorlage der entsprechenden Bescheinigung haben
Anrecht auf eine Ermäßigung:

Studenten/Studentinnen, Freiwilligendienstleistende (FSJ),
Bundesfreiwilligendienstleistende (BFD), Behinderte und
Empfängerinnen/Empfänger von Leistungen nach dem
SGB II, SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz,
Inhaber/Inhaberin der Ehrenamtskarte NRW

2. Säumnisgebühren

Die Säumnisgebühren betragen bei Ablauf der festgesetzten Leihfrist

- a) ab dem 8. Kalendertag (mit Beginn
der 2. Überschreitungswuche) je Medium 1,00 €
- b) mit Beginn jeder weiteren Überschreitungswuche je Medium 1,50 €.

3. Weitere Gebühren:

- a) Ersatz eines Benutzerausweises 5,00 €.
- b) Ersatz eines Verbuchungsetiketts 1,50 €.
- c) Teilbeschädigung eines Mediums 1,50 €.
- da) Fotokopien je DIN A 4-Blatt/Seite (schwarz/weiß) 0,20 €.
- db) Fotokopien je DIN A 3-Blatt/Seite (schwarz/weiß) 0,50 €
- dc) Fotokopien je DIN A 4 Blatt/Seite (farbig) 0,50 €
- dd) Fotokopien je DIN A 3 Blatt/Seite (farbig) 1,00 €
- e) Entleihung von Konsolenspielen, Konsolenspielzubehör,
Tiptoi- und Ting-Stiften pro Medieneinheit und je
angefangene Woche 2,00 €
- f) für die Bearbeitung von Medienbestellungen im
auswärtigen Leihverkehr pro Leihschein 3,00 €

4. Auslagen der Stadtbücherei, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem
Mahnverlauf oder der Medieneinsatzbeschaffung entstehen, sind vom
Gebührenpflichtigen zu ersetzen.

§ 3 Fälligkeit

Gebühren werden mit dem Entstehen der Gebührenpflicht ohne gesonderten schriftlichen Bescheid fällig.

§ 4 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land NRW (GV NRW S. 510) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 07.05.2013 außer Kraft.